

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	54 .GE 988
Datum:	- 5. DEZ. 1988
Verteilt	6. 12. 88

Wien, am 1.12.1988

J. Bauer

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
R-1188/R/Scha

Durchwahl:
521

Betreff: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

[Handwritten signature]

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

~~ABSCHRIFFT~~

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
A-1016 Wien

Wien, am 30.11.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
10.030/94-I 3/88 14.6.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-1188/R/Scha 521

Betreff: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Im Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes wird auf die genossenschaftliche Rechtsform in keiner Weise eingegangen. Die zu diesem Gesetzentwurf im Allgemeinen Teil ausgeführten Erläuterungen bemerken, daß von einer Sonderregelung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften abgesehen wurde. Im Hinblick auf die Sonderregelungen z.B. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Banken ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß unter Berücksichtigung der Genossenschaftsspezifika eine Sonderregelung für Genossenschaften notwendig und gerechtfertigt ist.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie als "große Vollkaufleute" einzustufen sind, darf nicht auch noch neben der gesetzlichen Revision zusätzlich eine Abschlußprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer auferlegt

- 2 -

werden. Um dies zu vermeiden, sollte in den vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende Formulierung aufgenommen oder im Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgesehen werden, wie sie im Kreditwesengesetz zum Tragen kommen wird.

Der Gesetzentwurf sieht grundsätzlich als einziges Veröffentlichungsorgan das Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor. Es sollte getrachtet werden, im Begutachtungsverfahren für Raiffeisengenossenschaften eine Sonderregelung zu erreichen. Dies müßte schon deshalb möglich sein, weil auch nach den Veröffentlichungsbestimmungen des Kreditwesengesetzes von der allgemeinen Regelung abgewichen wird.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Darfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Kersch